



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968 Berlin, den 15. August 1968 j Teil II Nr. 88

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 68	Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen — Metallurgieverorgungsanordnung —	683
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	690

Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen — Metallurgieverorgungsanordnung —

vom 28. Juni 1968

Zur bedarfsgerechten Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen einschließlich Erzen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§1

Metallurgische Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie (einschließlich Erze) und Erzeugnisse der NE-Metallurgie — ausgenommen Edelmetalle und deren Halbzeuge — (einschließlich Erze), die in der jeweils geltenden Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur* genannt sind.

§2

(1) Ausgangspunkt für die Bestimmung des volkswirtschaftlichen Bedarfs an metallurgischen Erzeugnissen sind die verbindlichen Normative und Kennziffern der Perspektiv- und Jahrespläne sowie die Marktforschung für die Perspektiv- und Jahresplanzeiträume. Die Verantwortung für die Marktforschung tragen die metallurgischen Warenproduzenten, die die Durchführung dieser Aufgaben mit dem Außen- und Binnenhandelsorgan zu koordinieren sowie mit wissenschaftlichen Institutionen eng zusammenzuarbeiten haben.

(2) Im Interesse der bedarfsgerechten Gestaltung des Aufkommens sind die Verbraucher metallurgischer Erzeugnisse und deren übergeordnete Organe zur aktiven Mitarbeit bei der Markt- und Bedarfsforschung verpflichtet.

(3) Die Hersteller sind verpflichtet, die Verbraucher hinsichtlich des zweckmäßigsten Materialeinsatzes sowie der Materialverbrauchskennziffern zu beraten und die Standardisierungsarbeiten auf die volkswirtschaftlich begründeten Bedürfnisse der Verbraucher auszurichten. Dazu können die Hersteller, der Handel und die wissenschaftlichen Institutionen mit den Bestellern die Rechte und Pflichten in Wirtschaftsverträgen regeln.

* Zur Zeit Rültig: Teil I der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur tier DDR. Neudruck Januar 1 1967 (Schlüssel-Nr. 121 und 122), erschienen im Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

(4) Die Hersteller sind verpflichtet, die Verbraucher über Neuentwicklungen zu informieren und auf deren Einführung Einfluß zu nehmen.

§ 3

(1) Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse und unter weitgehender Anwendung langfristiger wirtschaftsrechtlicher Festlegungen wird die bedarfsgerechte Versorgung für den Umfang der Bilanzpositionen der metallurgischen Erzeugnisse gewährleistet

- auf Grund von Wirtschaftsverträgen vorrangig für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse, Erzeugnisgruppen und Investitionen
- auf Grund von Wirtschaftsverträgen oder des abgestimmten Bedarfs gegenüber den Hauptverbrauchern
- entsprechend dem begründeten Bedarf gegenüber den übrigen Verbrauchern.

(2) Vor Einreichung der Bestellungen für spezifisches Importmaterial haben die Verbraucher die Zustimmung des bilanzierenden Organs bzw. der vom bilanzierenden Organ beauftragten Stelle für den Bezug dieses Materials einzuholen. Dabei ist von den Verbrauchern der Nachweis über die technisch-ökonomische Notwendigkeit des Einsatzes von spezifischem Importmaterial sowie über den volkswirtschaftlichen Nutzeffekt zu führen.

§ 4

(1) Die Bestellungen sind einzureichen

- für Direktbezug beim zuständigen bilanzierenden Organ

— für Lagerbezug beim Produktionsmittelhandel (gemäß Festlegung im „Handelsprogramm der Großhandelsbetriebe des Produktionsmittelhandels Metallurgie“).

(2) Für Bestellungen im Direktbezug und im Lagerbezug sind die jeweils vorgeschriebenen Bestellsätze*

* Für Direktbezug gilt der Bestellsatz MK 31 und für Lagerbezug der Bestellsatz MK 32. (Diese Bestellsätze sind vom Vordruck-Leitverlag Freiberg, Auslieferungslager Dresden, 8023 Dresden, Leipziger Str. 112, zu beziehen.)

Die Bestellungen metallurgischer Erzeugnisse werden schrittweise in ein System der elektronischen Datenverarbeitung einbezogen. Dazu sind die Bestellungen auf neugestalteten Bestellsätzen MK 31 entsprechend der von den bilanzierenden Organen festgelegten Ausfüllordnung einschließlich Verschlüsselung aufzugeben.